werden mußte, und für dieses Geschenk sollten die Mönche verbunden sein, für seine und seiner Vorfahren Seelen täglich eine Messe zu lesen (Käuffer 1, 323 u. 456).

In der Stadt befanden sich schon in diesem Zeit= raume drei verschiedene Gerichte: 1) die städtischen, 2) die domstiftlichen und 3) die voigteilichen. Unter die letz= tern gehörte der sogenannte Burglehn in der Nähe des Schlosses Ortenburg, und in diesem Bezirke wohnte größ= tentheils der Landadel, was noch heutigen Tages die Familienwappen, die sich an einigen Häusern befinden, bezeugen. Zugleich gehörten die meisten Häuser auf der Seidau dazu. Auf dem Schlosse selbst wohnte der Stell= vertreter des Fürsten, in der frühesten Zeit judex provincialis genannt.\*) Aus dieser Würde entstanden später die Landvoigte. Der Name "Boigt" kommt zuerst in der Urkunde vor, wo die Städte 1346 sich ver= einigten. Der Name des Voigts ift Hans v. Warga= niviß. In der frühesten Zeit kommen Burggrafen von Budissin vor (castellani, praefecti). In Schöttgens "Leben Conrad des Großen" S. 317 wird ein Burggraf Theodorich 1153 erwähnt; ferner findet man zu Sobis= laus des Zweiten Zeiten einen gewissen Woc, ber den Titel praesectus de Budissin führt. (Dobners Mon. Bohem. 4, S. 246.) — Die spätere Zeit weiset auch Untervoigte nach, die sich in allen Städten befanden. War der Landvoigt in Budiffin, so hatte er seinen Sit

<sup>\*)</sup> Zuerst wird der Name erwähnt in einem Lehnbriese, welchen Wenzeslaw der Zweite 1249 dem Stifte Meißen über dieserfauften Dörfer Mislewiß und Cubschüß ertheilt. Es heißt: Remittimus vobis et successoribus vestris in perpetuum omnem jurisdictionem temporalem qu'im judex provincialis terrae Budissinensis in bonis praesatis exercere sonsuevit.